Fl. 41

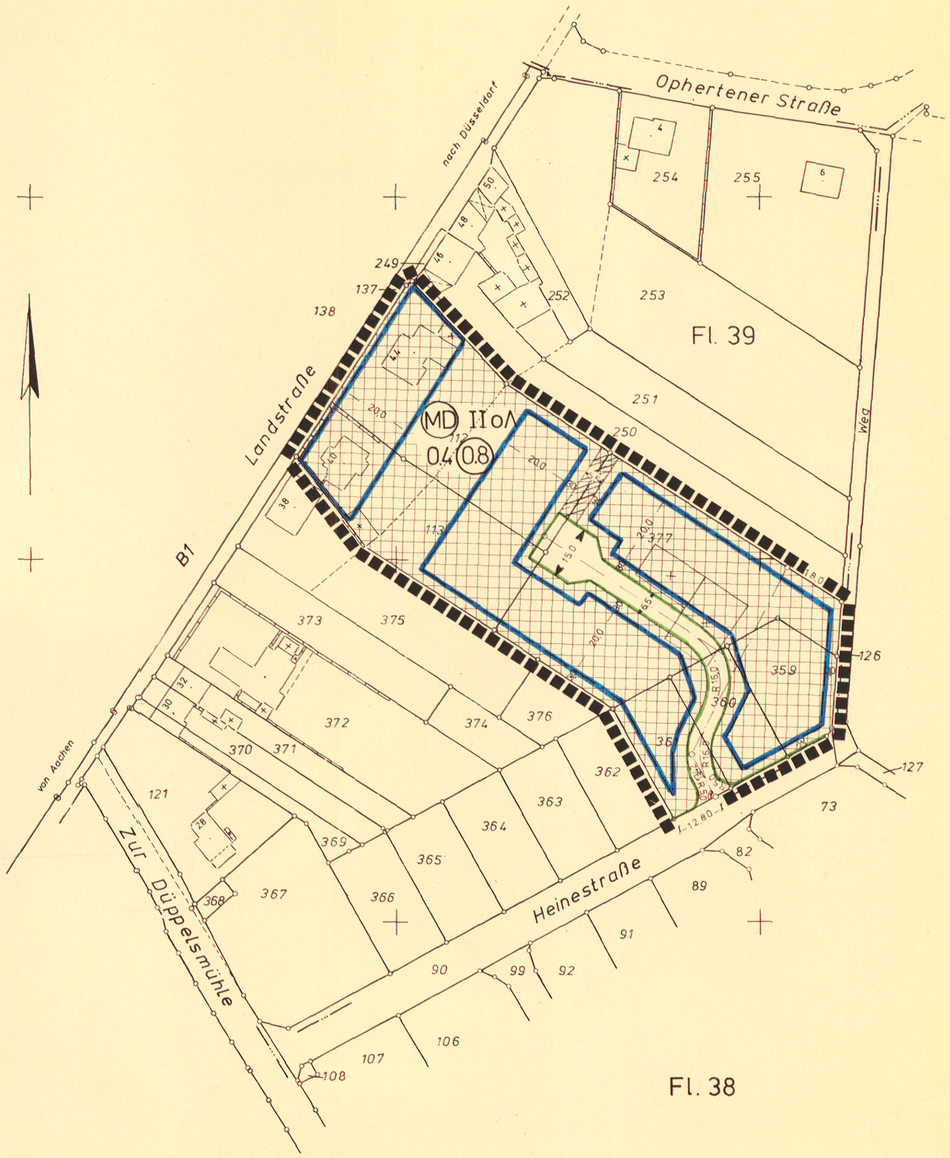

TITZ

BEBAUUNGSPLAN Nº 7 M. 1:1000

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9(1)1 BBAUG)

WA ~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~

MD DORFGEBIET

IM MD GEBIET SIND DIE IM § 5(2)4 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.
TIERINTENSIVHALTUNGEN SIND IM MD GEBIET NUR IM RAHMEN DES URTEILS DES OVG LÜNEBURG ZULÄSSIG, D.H. GEM. § 1 ABS. 4 BAUNVO SIND IN DEM MD-GEBIET TIERINTENSIVHALTUNGEN MIT EINER STÜCKZAHL VON MEHR ALS 50 SCHWEINEN (MAST/ZUCHT) 500 HÜHNERN (MAST/GEFLÜGEL/LEGEHENNEN) ODER 80 KÄLBERN, KÜHEN ODER BULLEN NUR ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DES IN DEN VDI-RICHTLINIEN VORGEGEBENEN ABSTANDES ZUR WOHNBEBAUUNG EINGEHALTEN ODER BEIM FEHLEN EINER DERARTIGEN REGEL DIE UNBEDENKLICHKEIT DURCH GUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD (ERGÄNZT LT. RP-VERFÜG. V. 8.3.1984)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMÄSS § 9(1)2 BBAUG)
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (07) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 30 ~~BAUMASSENZAHL~~

~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~

BAUWEISE (GEMÄSS § 9(1)2 BBAUG)
o OFFENE BAUWEISE
~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~

BAUGRENZE — BAULINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9(1)22 BBAUG)
SCHULE
KIRCHE
F FEUERWEHR
VERWALTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9(1)11 BBAUG)
P ~~ÖFFENTL. PARKPLATZ~~
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

KLÄRANLAGE (GEMÄSS § 9(1)12-14 BBAUG)
UMFORMER

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMÄSS § 9(1)13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9(1)15 BBAUG)
PARKANLAGE
SPORTPLATZ
FRIEDHOF
SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMÄSS § 9(1)21 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9(7) BBAUG)

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH (GEMÄSS § 9(5)1 BBAUG)

(GEMÄSS § BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9(1)24 BBAUG)

ZU ERHALTENDER BAUM (GEMÄSS § 9(1)25b BBAUG)
NC NATURDENKMAL

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEMÄSS § 9(1)25a BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9(1)18 BBAUG)
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.
~~BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.~~

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN (GEMÄSS § 9(4) BBAUG)

~~F FLACHDACH~~
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)
DACHNEIGUNG MIND. 17°

MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE m
ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2(5) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ
DÜREN, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.
DEN 22.8. 1983

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT
Düren DEN 30.8. 1983
i.V.
KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
DEN 17.2. 1984
Dipl.-Ing. Vorholz
Dipl.-Ing. Hans Dieter Vorholz
Vermessungsdirektor
Leitender best. Verm.-Ing.
Bahnhofstr. 1, 51 Aachen

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 20.10.1983 AUFGESTELLT WORDEN.
Titz, DEN 21.02. 1984
BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND § 9A ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 12.04.1984 BIS 13.02.1984 OFFENGELEGEN.
Titz, DEN 21.02. 1984
GEM. DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 16.02.1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Titz, DEN 21.02. 1984
BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 08.03.1984 AZ 35.2.12-2711-12.84
KÖLN DEN 08.03. 1984
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DEN 19
GEM. DIREKTOR

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach
Regierungsvermessungsdirektor